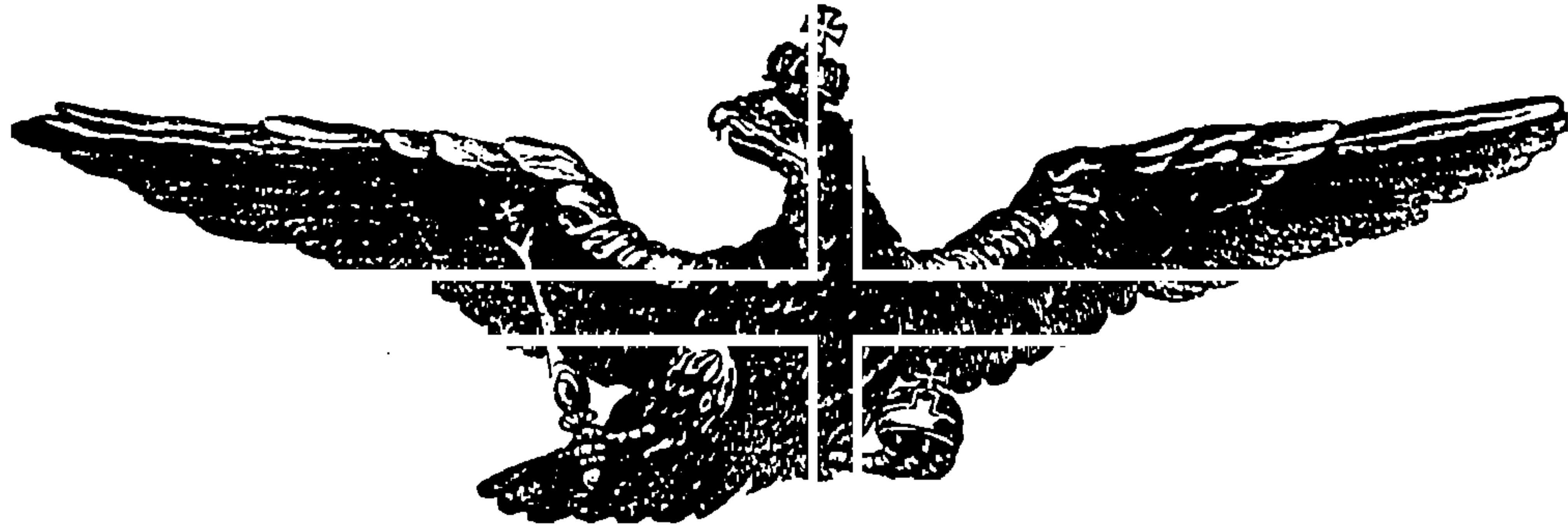


# Teltomer Kreisblatt.



Erscheint  
Mittwochs u. Sonnabends.

Abonnementspreis:  
pro Quartal 10½ Sgr.

Annahme von Inseraten  
in der Expedition Schöneberger Ufer 86a  
sowie  
in sämtlichen Annoncen-Bureaux  
und den Agenturen im Kreise.

No. 23.

Berlin, den 19. März 1873.

18. Jahrg.

## Am tliches.

Berlin, den 11. Februar 1873.

Das Königliche Polizei-Präsidium ist nach Inhalt des in der Beschwerdesache des Magistrats zu Freiburg erstatteten Berichts vom 10. Oktober v. J. darüber zweifelhaft, ob die Polizeibehörden zur vorläufigen Vollstreckung der zufolge § 108 der Gewerbe-Ordnung von den Gemeindebehörden erlassenen Entscheidungen durch Personalhaft berechtigt sind, oder ob nicht vielmehr die Gerichte allein die Kompetenz zur Vollstreckung einer derartigen Personalhaft besitzen.

Wir können die diesfälligen Bedenken nicht theilen.

Der § 108 der Gewerbe-Ordnung betraut die Gemeindebehörden in den daselbst bezeichneten Fällen nicht nur mit der Entscheidung, sondern auch mit der vorläufigen Vollstreckung der letzteren. Allerdings ergibt sich aus dem Umstande, daß es sich bei den abzugehenden Entscheidungen um Civilstreitigkeiten handelt, für die Vollstreckung insofern eine Beschränkung, als nur die für Vollstreckung von Civil-Entscheidungen vorgeschriebenen Exekutionsarten — also im Geltungsbereiche der Verordnung über die Exekution in Civilsachen vom 4. März 1834 die durch diese Verordnung vorgeschriebenen Exekutionsarten — zulässig sind. Was aber die Anwendung der letzteren betrifft, so ist die Gemeindebehörde, wie jede andere Behörde hinsichtlich der im Kreise ihrer Befugnis liegenden Maßregeln, auf die zu ihrer Verfügung stehenden Mittel, und sofern solche nicht vorhanden sind, auf die Requisition derjenigen damit versehenen Behörden angewiesen, welche denselben Behörden-Organismus wie sie angehören. Dies sind, soweit es sich um Exekution durch Verhängung von Personalhaft handelt, die Polizeibehörden, welche unter den dem Verwaltungs-Organismus angehörenden Behörden allein mit den Mitteln zur Vollziehung einer Personalhaft ausgestattet sind. Die Gerichte sind nach den bestehenden Gesetzen nicht verpflichtet, derartigen Requisitionen stattzugeben, und haben auch, wo ein solcher Versuch bisher gemacht wurde, ihre Mitwirkung verweigert.

Das Königliche Polizeipräsidium kann sich daher nicht weigern, der Requisition des Magistrats zu Freiburg in Schlefien in der Streitfrage der Verwaltung der Becker'schen Uhrenfabrik gegen die Ernestine Albrecht nachzukommen und demgemäß die von dem gedachten Magistrate erlassene resolutorische Entscheidung durch Vollstreckung der Personalhaft an der *ic.* Albrecht nach Analogie der Vorschriften der Verordnung über die Exekution in Civilsachen vom 4. März 1834 zur Ausführung zu bringen.

Hiernach ist das Weitere zu veranlassen und

der Magistrat zu Freiburg von der Lage der Sache in Kenntniß zu setzen.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

gez. Graf v. Spenlip.

Der Minister des Innern.

Graf zu Eulenburg.

An das Königliche Polizei-Präsidium hiersebst.

W. f. S. IV 14, 906. — W. d. S. II. 291.

Berlin, den 14. März 1873.

Vorstehendes Ministerial-Rescript theile ich den Magistraten und Polizei-Behörden des Kreises zur Kenntnißnahme mit.

Der Königl. Landrath des Teltow'schen Kreises.

Prinz Handjery.

## Deffentliches.

+ Der Gesetzentwurf über die Münzverfassung soll in den nächsten Tagen an den Reichstag gelangen.

+ Für die noch namenlosen Reichsgoldmünzen beabsichtigt man im Reichstage folgende Bezeichnungen zu beantragen: Reichskronen für die 20-Markstücke und Reichsdufaten für die 10-Markstücke.

+ Der „Ostfr. J.“ wird aus Wilhelmshaven geschrieben, daß von dort einige Kriegsschiffe zum Schutze der in den spanischen Hafenstädten angelegenen Deutschen noch dorthin abgehen werden.

+ In Anerkennung der freiwilligen Leistungen bei der Pflege Verwundeter und Kranker während des siegreichen Krieges von 1870—71 ist auf Befehl des Kaisers die von demselben gestiftete Kriegsgedenkmünze von Stahl am Nichtkämpferbunde auch an Frauen verliehen worden, so daß letztere außer dem besonders für sie gestifteten Ehrenkreuz auch die allgemeine Kriegsgedenkmünze erhalten haben. Neben letzterer ist — vom eisernen Kreuze am weißen Bande abgesehen — bekanntlich auch für die in der Heimath erworbenen Kriegsverdienste die eigens ausgestattete Dekoration des Kronen-Ordens und des Allgemeinen Ehrenzeichens verliehen worden.

+ Der Kultusminister hat in einem Spezialfalle entschieden daß die Entscheidung über die Befähigung eines Schulamts-Kandidaten zur definitiven Anstellung nach Maßgabe seiner Amtsführung lediglich der Verwaltungsbehörde auf Grund des Zeugnisses des Lokal-Schulinspektors und des Berichts des Kreis-Schulinspektors zusteht, indem sie den Kandidaten zur Prüfung zuläßt oder von derselben abweist. Die Prüfung selbst ist Sache der Prüfungskommission, und die Zuziehung eines Kommissarius der königl. Regierung zu derselben bietet nach der Ausführung des Kultusministers der letzteren hinreichend Gelegenheit, einerseits in der Prüfung die praktischen Gesichtspunkte geltend zu machen, welche ihr vorzugsweise wichtig erscheinen andererseits wahrzunehmen, welche Andeutungen den jungen Lehrern für ihre Weiterbildung zu geben sind. Die auf Grund der bestandenen Prüfung erworbene Quali-

fikation berechtigt zur Anstellung im gesammten preussischen Staatsgebiete.

+ Auf ein an den Kultusminister seitens eines emeritirten Lehrers gerichtetes Refurgesuch hat derselbe die Entscheidung getroffen, daß er es nicht für zulässig erachten könne, einem dienstunfähig gewordenen Lehrer das ihm zustehende Ruhegehalt zu entziehen, wenn er durch die Uebernahme eines anderen öffentlichen Amtes eine das Ruhegehalt übersteigende jährliche Einnahme erlangt. Nur in dem Falle, daß der Gesundheitszustand eines solchen Lehrers sich so weit bessert, daß er zur Verwaltung eines Schulamts wieder befähigt ist, die Uebernahme eines solchen aber ablehnt, soll der Anspruch auf Fortgewährung des Ruhegehalts aufhören.

## Unterhaltendes.

### Die Hand.

Historische Novelle von Ludwig Habicht.

(Fortsetzung.)

Hedwig rief jammernd aus: „Sie ist verloren!“ und das gleiche Wehe durchzuckte die Anwesenden, deren Augen sich unwillkürlich auf den Boden richteten, wo die Aermste, blutig verletzt und verstümmelt, wenn nicht entseelt, liegen mußte.

Doch nein — noch war sie nicht verloren, wenn auch bereits der Abgrund des sichern Todes vor ihrem Auge gähnte. Ihr Kleid war an einem äußeren Haken des Geländers hängen geblieben und so schwebte sie über dem Abgrund, jeden Augenblick in Gefahr, daß der dünne Stoff völlig reißen und sie rettungslos in die Tiefe schicken konnte.

„O Gott, noch ist es nicht zu spät,“ rief Hedwig aus, „um des Himmels willen retten wir die Unglückliche!“ und sie eilte in bestürzter Hast, von ihrem Vater und dem Münsterberger Herzogssohne gefolgt, in das Gebäude, während Ludwig, schnell entschlossen, mit Gewandtheit an den vorspringenden Ecken des Thurmes hinaufkletterte, und zu derselben Zeit auf dem höchsten Absatz desselben festen Fuß fand, als die Unglückliche herabzustürzen drohte.

Er nahm sie in seine Arme, sie schien davon zusammenzuzucken und zur Besinnung zu kommen, das sonst so verstörte, verglaste Auge ruhte mit einem eigenen, wiedergekehrten Lichtschimmer auf Ludwig, der sie mit Hilfe der jetzt oben auf der Plattform Angekommenen über das Geländer hob und sich dann ebenfalls darüber schwang.

Der Herzog dankte dem Retter in freundlichen Worten für seinen raschen gewagten Beistand, aber mehr wie dieses lobte ihm ein einziger Blick aus Hedwigs dunklem Auge für seine tühne That. Sie hatte an der unglücklichen Margareth das lebhafteste Interesse gewonnen und hing an ihr mit der Liebe eines Kindes, und diese hinwiederum klammerte sich in ihren lichten Augenblicken mit Innigkeit an das junge Mädchen an.